

Grundsätze der doppelischen Haushaltsführung

I.

Was beinhaltet Doppik?

- **Doppik ist ein neues Rechnungssystem,**
aber kein neues System des kommunalen Haushaltsrechts
- Die **Rechte** der Gemeindeorgane bleiben **unangetastet**
- Mit Hilfe des neuen Rechnungssystems werden die Vorgänge in der Verwaltung abgebildet dargestellt
- Das neue Rechnungssystem bringt andere Rechengrößen und andere Auswertungen
- **Vollständige Darstellung von Ressourcenverbrauch und Ressourcenaufkommen**
Erfassung von **Aufwendungen** und **Erträgen** anstatt **Ausgaben** und **Einnahmen**
- **Haushaltsplan mit Budgetstruktur und Produktorientierung**
- **Informationen über Produkte** und Verwaltungsleistungen im Haushaltsplan mit der Möglichkeit, diese zur Grundlage von Zielvereinbarungen oder Vorgaben zu machen
- **Drei-Komponenten-Rechnungssystem** aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung (Bilanz), mit dem das kaufmännische Rechnungssystem **an die Erfordernisse der Kommunen angepasst** wird
- **Gesetzliche Grundlage und Verwaltungsvorschriften**
 - Landeseinheitlicher Konten- und Produktrahmen,
 - Regelungen zur Überleitung vom kameralen zum doppelischen Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg - Vorpommern
 - Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung,
 - landeseinheitliche Abschreibungstabelle
 - GemHVO - Doppik
 - GemKVO - Doppik

Änderung der Kommunalverfassung (KV)

Insbesondere Änderung des 4. Abschnitts "Haushaltswirtschaft" (Neufassung der §§ 43 bis 62)

II.

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung
- Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Angemessene Liquiditätsplanung
- Verbot der Überschuldung
- Gebot des Haushaltsausgleichs in Planung und Rechnung
- Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes

III.

Vom Geldverbrauchskonzept zum Ressourcenverbrauchskonzept

- **Nicht konkrete Ausgaben** bleiben in der **Kameralistik unberücksichtigt**, wie z.B. der Wertverzehr aus der Abnutzung von Gebäuden oder zukünftige Versorgungsleistung
- Die **Doppik** ordnet den **tatsächlichen Ressourcenverbrauch periodengerecht** zu.
 - Periodisierter Werteverzehr von Anlagen, Maschinen u. Gebäuden: **Abschreibungen**
 - Künftige Versorgungsleistungen: **Pensionsrückstellungen**
- Die **Kameralistik** erfasst **Investitionen im Anschaffungsjahr in voller Höhe** der Aus. Ein **Ressourcenverbrauch** wird **nicht erkennbar**, da die Anschaffungskosten nicht auf Nutzungsdauer des Gegenstandes verteilt werden.
- Die **Doppik** weist in der **Bilanz** im **Anlagevermögen** die Anschaffung eines Gegenstandes. In der **Ergebnisrechnung** werden die Anschaffungskosten verteilt, über die Nutzungsdauer **Abschreibungen** erfasst und zeigen den Ressourcenverbrauch des Jahres.
 - Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit einem Nettowarenwert von über 410 Euro sind im Anlagevermögen zu aktivieren und über die gewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben zu werden.
 - Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit einem Nettowarenwert von bis zu 410 Euro können im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung abgeschrieben werden. (§ 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik M-V)

IV.

Der doppische Haushalt

Grundlage des doppischen Haushaltsplanes ist der beschlossene Produktplan der Gemeinde. In dem Produktplan sind sämtliche Leistungen der Gemeinde abgebildet.

Was ist ein kommunales Produkt?

Ein Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, für die von Stellen innerhalb der Gemeinde eine Leistung besteht und für die prinzipiell ein Entgelt entrichtet werden muss. Leistungen sind konkrete Arbeitsergebnisse einer Gemeinde, die zu einem Produkt zusammengefasst werden. Die Leistungen können innerhalb der Gemeinde oder von externen Stellen (z.B. Gutachter, Planungsbüro) erbracht werden.

1.) Funktionen des Haushaltsplanes

- **Bedarfsdeckung:**
Welche Erträge müssen erzielt werden, um die Finanzierung aller Aufwendungen sicherzustellen?
- **Planung:**
Planung aller voraussichtlich erzielbaren Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungen (VE).
- **Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht:**
Der Haushaltsplan soll zur Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts beitragen.

(antizyklische Ausgabeverhalten, Grundlage bildet § 51a Haushaltsgrundsätzegesetz d Bundes)

● **Rechtswirksamkeit**

Mit dem Erlass der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan Bestandteil der Rechtsorgane. Die Verwaltung ist rechtlich bei der Ausführung an den Haushaltsplan gebunden (§ 46 Abs. 6 KV).

● **Bewirtschaftung**

Der Haushaltsplan ermächtigt und verpflichtet die Verwaltung die Erträge bzw. Einnahmen rechtzeitig einzuziehen und die Aufwendungen bzw. Auszahlungen sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

● **Kontrolle**

Durch die Jahresrechnung wird in öffentlicher und nachprüfbarer Weise Rechenschaft über Erträge und Aufwendungen bzw. die Ein- und Auszahlungen der Gemeinde gelegt.

2.) Planung im Ergebnis- und Finanzhaushalt

Grundsätzlich werden in jeder Produktgruppe bzw. jedem Produkt des Produktplanes folgende Positionen geplant:

- Alle erwartenden Erträge und die Einnahmen
- Personal- und Versorgungsaufwand
- Beihilfeaufwand
- alle Sachaufwendungen
- Transferaufwendungen
- Interne Verrechnungen bzw. Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen und ggf. kalk. Verzinsung
- ggf. Rückstellungen
- Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und ggf. Verpflichtungsermächtigungen (V)
- Baumaßnahmen mit allen Detaildaten

3.) Allgemeine Planungsgrundsätze zum Haushalt (§ 43 KV)

Für die Planung des neuen kommunalen Haushalts mit der Doppik gelten für die Planung weiterhin folgende Grundsätze:

- Geordnete Haushaltswirtschaft
- Stetige Aufgabenerfüllung
- Konjunkturgerechtes Verhalten (antizyklisch)
- Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Haushaltsausgleich
- Doppelte Buchführung (Verwaltungsdoppik)
- Jährlichkeit des Haushalts (§ 45 Abs. 1 KV)
- Öffentlichkeit der Beratungen (§ 47 Abs. 1 KV)

Weitere Planungsgrundsätze

Für die Haushaltsplanung müssen insbesondere die §§ 8 bis 11 GemHVO -Doppik (Planungsgrundsätze) beachtet werden:

- Haushaltswahrheit und -klarheit
- Vollständigkeit
- Gesamtdeckungsprinzip
- Die Planung erfolgt brutto in voller Höhe des voraussichtlichen Ressourcenaufkommen (Bruttoprinzip, Saldierungsverbot)
- Einzelveranschlagung
- Die Veranschlagung richtet sich nach dem Produktrahmen- und Kontenrahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Kontenrahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verbindlichkeit über § 174 KV)

Bei der neuen doppischen Haushaltsplanung muss insbesondere auch die richtige Periodenabgrenzung beachtet werden:

- Erträge und Aufwendungen der Ergebnishaushaltes sind nach dem Aufwandsprinzip in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind (Periodenabgrenzung)
- Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes sind nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen (Periodenabgrenzung)

ildet /

durch

n

ngswesen

ngen

l

gabe.
if eine

ndes aus.
lauer als

10 Euro
schreiben.

g voll

neinden

erhalb oder
sste.

Dritten

erzustellen?

ie der
igs-

ngen

es

dnung.

ingen
haftlich

über die

E)

ng

is

ndes

zip in